

Postbank Kapital plus *direkt*

1 Bei Postbank Kapital plus *direkt* handelt es sich um Einlagen, für die während des vereinbarten Zeitraums (nachfolgend „Festzinszeit“) ein unveränderlicher Zinssatz gewährt wird.

Die Fälligkeit der Einlage mit Wirkung zum Ablauf der Festzinszeit bedarf der Kündigung durch den Kunden. Eine ordentliche Kündigung während einer vereinbarten Festzinszeit ist ausgeschlossen. Der Kunde kann die Bank beauftragen, die Einlage nach Ablauf der Festzinszeit für den gleichen Zeitraum und für weitere entsprechende Zeiträume zu den gleichen Bedingungen und dem dann geltenden Zinssatz zu verzinsen. Bei ein- und mehrjährigen Festzinszeiten wird die Bank den Kunden rechtzeitig auf das Ende der Festzinszeit den dann aktuellen Zinssatz hinweisen. Die Bank führt die Einlage nach Ablauf einer Festzinszeit als jederzeit durch den Kunden ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündbare Einlage ohne Verzinsung weiter, wenn der Kunde keinen Auftrag zur erneuten Zinsfestschreibung nach Nr. 1 Absatz 3 dieser besonderen Bedingungen erteilt und auch die Einlage mit Wirkung zum Ablauf der Festzinszeit nicht kündigt.

Soll die Festzinszeit auf Wunsch des Kunden mit Ablauf eines vom Kunden angegebenen Datums enden, ist die Einlage mit Ablauf dieses Tages fällig.

Die jeweils geltenden Zinssätze, die zugehörige Mindesteinlage sowie die angebotenen Festzinszeiten können im Internet unter www.postbank.de eingesehen werden.

2 Die Festzinszeit und die Verzinsung beginnt mit dem Tag, an dem die Einlage bei der Bank gutgeschrieben wird. Die Gutschrift erfolgt unverzüglich. Eine nachträgliche Erhöhung der Einlage durch weitere Einzahlungen ist nur bei einer Prolongation möglich (siehe Nr. 6 Abs. 2).

3 Die Verzinsung endet mit dem letzten Tag der Festzinszeit.

Die Zinsen werden zum Ende der Festzinszeit gezahlt. Beträgt die Festzinszeit ein Jahr oder mehr, kann die Zahlung der Zinsen auf Wunsch des Kunden auch zum Ende eines jeden Festzinsjahres erfolgen. In diesem Fall werden die Zinsen nicht dem Kapital plus *direkt*-Konto, sondern einem vom Kunden benannten anderen Konto gutgeschrieben. Bei Zinszahlung zum Ende der Festzinszeit werden die Zinsen – bei überjähriger Anlagedauer – jährlich dem Kapital plus *direkt*-Konto gutgeschrieben und bis zum Ende der Festzinszeit mitverzinst. Ermächtigt der

Kunde die Bank, die Einlage nach Ablauf einer Festzinszeit erneut für den gleichen Zeitraum zu dem dann geltenden Zinssatz zu verzinsen, werden die Zinsen der abgelaufenen Festzinszeit auf Wunsch am ersten Tag der neuen Festzinszeit dem Kapital plus *direkt*-Konto gutgeschrieben und mit verzinst.

4 Ein Kapital plus *direkt*-Konto kann auch für zwei natürliche Personen (Kapital plus *direkt*-Gemeinschaftskonto) geführt werden.

Bei einem Kapital plus *direkt*-Gemeinschaftskonto ist jeder Kontoinhaber allein verfügungsberechtigt. Das alleinige Verfügungsrecht kann weder von einem Kontoinhaber allein noch von beiden Kontoinhabern gemeinsam widerrufen werden.

Im Falle des Todes eines Kontoinhabers ist nur der Überlebende verfügungsberechtigt. Der Überlebende ist auch berechtigt, das Kapital plus-Konto auf seinen Namen umschreiben zu lassen oder unter Berücksichtigung der Festzinszeit aufzulösen.

5 Eine Kündigung von Kapitaleinlagen während einer vereinbarten Festzinszeit ist nicht zulässig, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor.

6 Wird durch eine nach Ende der Festzinszeit zulässige Teilrückzahlung die Mindesteinlage unterschritten, endet die Kapitalanlage. Der verbleibende Betrag wird bis zu einer Verfügung durch einen Berechtigten als täglich fällige Einlage ohne Verzinsung bereitgestellt.

Bei einer Erhöhung der Einlage muss der Erhöhungsbetrag am ersten Tag der neuen Festzinszeit auf dem Kapital plus-Konto gutgeschrieben sein. Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag, muss der Betrag bereits an dem davor liegenden Bankarbeitstag gutgeschrieben sein.

7 Die Auszahlung des Guthabens und der Zinsen abzüglich eines etwaigen steuerrechtlichen Zinsabschlags erfolgt unbar.

8 Eine Abtretung oder Verpfändung des gesamten Guthabens oder eines Teils kann nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Bank erfolgen.

Das Pfandrecht der Bank nach Nr. 14 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Vorschriften des § 354a des Handelsgesetzbuches über den Ausschluss von Abtretungsverboten für beiderseitige Handelsgeschäfte bleiben unberührt.

Fassung: 1. Januar 2007